

DVR Nr. 2587 – 30.07.2013

St. Elisabeth-Stiftung

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 25. Februar 2013 beantragte die Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat die in der Sitzung des Stiftungsrates der „St. Elisabeth-Stiftung“ am 19. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 11 Abs. 2) gemäß § 11 i. V. m. § 12 Abs. 1 der Satzung der „St. Elisabeth-Stiftung“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 25. März 2013 – Az.: RA-0562.4-18/4 – die durch den Stiftungsrat der „St. Elisabeth-Stiftung“ am 19. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung in § 11 Abs. 2 – neu – genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

St. Elisabeth-Stiftung

Mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Erlass Az. Ki-0562.4-18/1 vom 7. Mai 1999) und den Diözesanverwaltungsrat Rottenburg a. N. (Erlass Nr. A 1245 vom 19. Mai 1999) wurde die St. Elisabeth-Stiftung in Reute, Stadt Bad Waldsee, als kirchliche Stiftung privaten Rechts i. S. v. § 22 StiftungsgG BW errichtet. Die Stiftung erhält nachfolgende Satzung:

I. Name und Zweck der Stiftung

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung heißt „St. Elisabeth-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bad Waldsee.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als eine Wesensäußerung der katholischen Kirche.
- (2) Zweck der Stiftung ist demnach:
 1. die Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe in Gesundheitshilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung,
 2. die Hilfeleistung für Bedürftige und Menschen in leiblichen und geistigen Notlagen,
 3. die Förderung und Pflege des kirchlichen Auftrages der Stifter; dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit Orden, die Stifter sind, z. B. in Bezug auf die Gestellung von Schwestern,
 4. die Förderung von Missionstätigkeit im Rahmen des Weltauftrages der katholischen Kirche.
- (3) Zur Erfüllung dieser Zwecke kann die Stiftung alle dafür notwendigen oder für sinnvoll gehaltenen Einrichtungen und Dienste unterhalten. Die Stiftung soll sich dabei den jeweils neuen Fragestellungen zuwenden und zeitgerechte Lösungen erproben. Die Stiftung kann deshalb alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Stiftung eigene Rechtsträger gründen, sich an anderen Rechtsträgern beteiligen und Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen, Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte

wahrnehmen lassen (§ 57 [1] AO). Dazu zählen auch Ausgliederungen nach dem Umwandlungsgesetz.

- (4) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke, Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im In- und Ausland.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Vermögen

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten; unbeschadet davon bleiben steuerrechtliche Beurteilungen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

III. Verwaltung und Leitung

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand (§ 6),
2. der Stiftungsrat (§ 8).

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen. Sie sind hauptamtlich für die Stiftung tätig.
- (2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat nach Anhörung der Stifter gewählt. Bei der Bestellung ist auf die spirituelle und caritativ-pädagogische und betriebswirtschaftliche juristische Qualifikation zu achten. Die Bestellung zum Stiftungsvorstand bzw. die Abberufung durch den Stiftungsrat bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben in der Leitung getrennte Schwerpunkte, die in einer Geschäftsordnung vom Stiftungsrat festgelegt werden.
- (4) Die Entscheidungen des Vorstandes sind gemeinsam entsprechend der Geschäftsordnung zu treffen; kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Stiftungsrat.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern kann der Stiftungsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Dies ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.

- (6) Der Stiftungsrat kann für gewisse Geschäfte entsprechend des § 86 BGB i. V. m. § 30 BGB besondere Vertreter bestellen.

§ 7 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung. Er hat nach dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen, sowie das Wohl und die Belange der Stiftung in jeder Hinsicht zu fördern.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Stiftungsrat folgende Unterlagen jährlich zur Beratung und Zustimmung vorzulegen:
1. den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr,
 2. den Jahresbericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr, über zukünftige Entwicklungen und Planungen,
 3. den Jahresabschluss und den Bericht des Wirtschaftsprüfers über dessen Prüfung.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Stiftungsrat zu informieren über:
1. beabsichtigte Verlagerungen von Aufgabenschwerpunkten,
 2. die beabsichtigte Berufung von leitenden Mitarbeitern auf der Ebene der Bereichsleitungen (s. Geschäftsordnung),
 3. beabsichtigte Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehen,
 4. sämtliche beabsichtigte sonstige Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (4) Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:
1. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
 2. die Gründung oder Auflösung von Rechtsträgern sowie Beteiligungen an Rechtsträgern jeder Art sowie die Übernahme oder Übergabe von sozialen Einrichtungen und Diensten,
 3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates.
- (5) Die nach Abs. 4 zustimmungspflichtigen Maßnahmen sind dem Stiftungsrat rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie dürfen erst durchgeführt werden, wenn ihnen der Stiftungsrat zugestimmt hat. Der Stiftungsrat kann für weitere Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen z. B. nach Abs. 3 im Allgemeinen oder im Einzelfall die vorherige Zustimmungspflicht beschließen oder bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen nach Abs. 4 eine entsprechende Befreiung hiervon erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat erlassen wird.

§ 8 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern, die nicht Arbeitnehmer der Stiftung oder der Beteiligungsgesellschaften – ausgenommen Ordensangehörige – sind. Die Mitglieder sollen besondere Kompetenz auf sozialpolitischem, caritaswissenschaftlichem, pädagogischem, theologischem, betriebswirtschaftlichem oder rechtlichem Gebiet haben. Dabei sollen nach Möglichkeit mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ordensgemeinschaft angehören. Die anderen Mitglieder aus dem öffentlichen Leben sollen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Verwaltungsrat der Franziskanerinnen von Reute e. V. für fünf Jahre gewählt. Bei weiteren Wahlen hat der Stifter das Recht, ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen. Im Übrigen wählt der Stiftungsrat seine Mitglieder selbst. Zustiftern soll vom Stiftungsrat ein angemessenes Vorschlags- oder Entsendungsrecht eingeräumt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates ist für den Rest der 5-jährigen Amtszeit entsprechend Satz 2 ein neues Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Stiftungsrates im Amt. Eine Wiederwahl ist mög-

lich. Die Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Verwaltungsrat der Franziskanerinnen von Reute kann den Stiftungsrat bzw. einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

- (3) Die Mitglieder wählen die / den Vorsitzende/n und ihren / seinen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates können angemessen vergütet werden. Über die Höhe entscheidet der Stiftungsrat.

§ 9 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät und beaufsichtigt die Stiftung als unabhängiges Kontrollorgan gemäß § 11 Abs. 4 der Stiftungsordnung.
- (2) Aufsichtstätigkeit allgemein:
 1. Die Tätigkeit des Stiftungsrates ist zum Wohl der Stiftung auszuüben. Der Stiftungsrat achtet dabei insbesondere auf deren langfristige Belange sowie deren dauerhaften Bestand.
 2. Der Stiftungsrat informiert sich über die Aufgabenerfüllung der Stiftung und über die Vorhaben des Vorstandes. Er erörtert mit dem Vorstand die Grundzüge der Tätigkeit der Stiftung.
 3. Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere:
 - die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - die Einhaltung des gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Charakters der Stiftung,
 - den Erhalt der franziskanisch-christlichen Einstellung und Ausrichtung der Stiftung,
 - die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Stiftung,
 - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer den in § 7 Abs. 2 und Abs. 4-5 genannten Tatbeständen über:
 1. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern, insbesondere Regelungen der Anstellung und Entlassung,
 3. die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats,
 4. die Zustiftungen,
 5. Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung,
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss sowie Art und Umfang des Prüfungsauftrages,
 7. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und die Feststellung, ob das Stiftungskapital erhalten blieb und der Stiftungszweck eingehalten wurde,
 8. die Entlastung des Vorstands.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Stiftungsrat muss Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstandes, die den Gesetzen oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden.
- (6) Er kann verlangen, dass dem Gesetz oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene, jedoch von Gesetzen oder Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.
- (7) Er kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen. Er kann fallweise auch Geschäftsführer untergeordneter Gesellschaften der Stiftung befragen über Geschäftsverlauf und zukünftige Entwicklungen.

§ 10 – Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich von der / dem Vorsitzenden bzw. deren / dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Die schriftliche Einladung wird mit der Tagesordnung zwei Wochen zuvor den Mitgliedern des Stiftungsrates zugeleitet. Über nicht in der Tagesordnung angegebene Gegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder der Erweiterung der Tagesordnung zustimmen.
- (3) Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelten Gegenstände einen Antrag stellen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen. Er hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme – ohne Stimmrecht – und mit Ausnahme bei Tagesordnungspunkten, die ein Vorstandsmitglied betreffen oder bei denen der Stiftungsrat im Einzelfall auf die Teilnahme verzichtet oder sie ausgeschlossen hat.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und die / der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt, Enthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (8) Vordringliche Angelegenheiten können im Wege des Umlaufs beschlossen werden, wenn alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

IV. Aufsicht, Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung, Inkrafttreten

§ 11 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 12 – Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung

- (1) Zur Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates, die Zustimmung der Franziskanerinnen von Reute e. V. und des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Franziskanerinnen von Reute e. V., die es für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 – Inkrafttreten der Satzung

Die vom Verwaltungsrat der Franziskanerinnen von Reute e. V. am 17.09.1998 beschlossene Satzung, tritt nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg und das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg zum 01.07.1999 in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 30. Juli 2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.